



Dienstvereinbarung
über die Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung
des Justizverwaltungsportals im Thüringer Justizministerium sowie bei den
ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Bekanntmachung
des Thüringer Justizministeriums
vom 03. Juni 2008 Az.: 5111/E – 6/05

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Beschäftigten schließen das Thüringer Justizministerium und der Hauptpersonalrat Justiz, der Haupttrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie der Hauptstaatsanwaltsrat (im Folgenden: Hauptpersonalvertretungen) im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und Anwendung sowie auf erhebliche Änderungen des Justizverwaltungsportals im Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums, soweit darin personenbezogene Daten erfasst, gespeichert und / oder verarbeitet werden.

2. Verfahrenszweck

Die im Justizverwaltungsportal zusammengefassten DV-Programme unterstützen als organisatorische Hilfsmittel die Justizverwaltung bei der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben. Daneben dienen sie dem Erstellen statistischer Auswertungen und der Personalbedarfsberechnung.

3. Datensatz und Datenaustausch

Innerhalb des Justizverwaltungsportals werden personenbezogene Daten erfasst. Hierfür gelten folgende Regeln:

- 3.1 Grundlage für die Erfassung personenbezogener Daten bilden die Daten der Personalakte.
- 3.2 Personaldaten dürfen nur für Zwecke der Personalbewirtschaftung, Personalbedarfsberechnung sowie der Berechnung der Gerichtsvollzieherentschädigung erfasst und verarbeitet werden.
- 3.3 Die für die Erfassung, Speicherung und Auswertung zulässigen Personaldaten sind in der jeweils gültigen Fassung der als Anlage beigefügten Verfahrensbeschreibung für das Justizverwaltungsportal zur datenschutzrechtlichen Freigabe nach § 10 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) abschließend aufgeführt.
- 3.4 Datenübermittlung an Behörden und Stellen außerhalb der Justiz findet nicht statt.

4. Zugriffberechtigung und Datenauswertung

- 4.1 Die Personaldaten werden auf einem Zentralrechner (Server) gespeichert; der Zugriff erfolgt über das Landesdatennetz. Programmseitig ist sichergestellt, dass in jeder Behörde nur die berechtigten Personen je nach Tätigkeitsumfeld Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben, für deren Verwaltung oder Bewirtschaftung sie zuständig sind.

- 4.2 Ein umfassendes lesendes Zugriffsrecht erhalten die Behördenleiter und Personalreferenten für die Justizbehörden und Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereichs. Bereits durch das System des Justizverwaltungsportals ist sichergestellt, dass der Stammdatensatz nicht behördenübergreifend eingesehen werden kann.
- 4.3 Der Behördenleiter bestimmt, welche Mitarbeiter seiner Behörde im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung Zugriffsrechte auf die im Justizverwaltungsportal gespeicherten Personaldaten erhalten. Zur Festlegung der Zugriffsrechte werden die örtlichen Personalvertretungen angehört.
- 4.4 Die technischen Möglichkeiten der DV-Verfahren des Justizverwaltungsportals zur Auswertung der Datenstrukturen dürfen von den hierzu befugten Benutzern nur im Rahmen der Erforderlichkeit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben angewendet werden.

5. Schutz der Rechte der Beschäftigten

- 5.1 Einführung und Nutzung des Justizverwaltungsportals dürfen schutzwürdige Belange der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. Dem Recht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung wird Rechnung getragen, indem jede Verwendung der erfassten Daten über die in Nr. 2 genannten Zwecke hinaus ausgeschlossen ist. Schutzrechte nach dem Thüringer Datenschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 5.2 Die personenbezogenen Daten im Justizverwaltungsportal dienen ausschließlich der Personalbewirtschaftung, der Personalbedarfsberechnung und der Berechnung der Gerichtsvollzieherentschädigung und Vollstreckungsvergütung. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn die Speicherung für Zwecke der Personalwirtschaft, insbesondere zur Erstellung von Statistiken bzw. die Fertigung der Personalbedarfsberechnung nicht mehr erforderlich ist. Im Regelfall ist dies nach Ablauf des Folgejahres, in dem die Person aus dem Justizdienst ausgeschieden ist; spätestens aber drei Jahre nach dem Ausscheiden des Bediensteten.

- 5.3 Mit dem Beginn des Echtbetriebes des Justizverwaltungsportals erhält jeder Bedienstete ein Datenblatt, mit den über ihn erfassten Personaldaten. Nach der Einführung kann auch fortlaufend jeder Bedienstete einen erneuten Ausdruck eines Datenblattes mit seinen Personaldaten verlangen.

6. Rechte der Personalvertretungen

- 6.1 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen das System betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hiervon unberührt bleiben entsprechende Rechte der Personalvertretungen bei den Anwendungsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich.
- 6.2 Die Hauptpersonalvertretungen haben jederzeit ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle das Justizverwaltungsportal betreffende Unterlagen.

7. Weiterentwicklung des Verfahrens

Die Hauptpersonalvertretungen werden bei Verfahrensneuentwicklungen und erheblichen Verfahrensweiterentwicklungen sowie geplanten neuen Auswertungen und Datenübermittlungen rechtzeitig, spätestens bei Vorlage des Pflichtenheftes oder eines Fachfeinkonzepts, beteiligt. Unter erheblichen Verfahrensweiterentwicklungen ist insbesondere die Einführung neuer Module zu verstehen, mit denen das Justizverwaltungsportal auf neue Aufgabenfelder erstreckt wird. Die Dienstvereinbarung ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

8. In-Kraft-Treten, Laufzeit, Außer-Kraft-Treten

- 8.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufge-

nommen.

- 8.2 Nach Außer-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

9. Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 03. Juni 2008

Thüringer Justizministerium

gez. Haußner
Staatssekretär

Hauptpersonalrat

gez. Zwinkau
Vorsitzende

Haupttrichterrat für die ordentliche
Gerichtsbarkeit

gez. Dr. Köster
Vorsitzender

Hauptstaatsanwaltsrat

gez. Schmitt
Vorsitzende

Anlagenverzeichnis zur Dienstvereinbarung:

Verfahrensbeschreibung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG für das Justizverwaltungsportal.

(veröffentlicht mit Anlagen im JMBl. 3/2008 S. 29 ff.)